

Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde

Bezirke und Verwaltungsreform

Bezirksangelegenheiten

Erläuterungen zum Bezirksverwaltungsgesetz

zu § 4

Mitgliederzahl, Amtsdauer

(1) Die Bezirksversammlung besteht bei Bezirken mit

1. bis zu 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern aus 45 Mitgliedern,
2. mehr als 150.000 und bis zu 400.000 Einwohnerinnen und Einwohnern aus 51 Mitgliedern und
3. mehr als 400.000 Einwohnerinnen und Einwohnern aus 57 Mitgliedern.

Aufgrund der Regelungen des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen in der Fassung vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313, 318), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 203, 204), und des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert am 21. Dezember 2010 (HmbGVBl. 2010 S. 706), können sich abweichende Mitgliederzahlen ergeben.

(2) Die Amtsdauer der Bezirksversammlung entspricht der Wahlperiode des Europäischen Parlaments und endet am Tag der Wahl zum Europäischen Parlament. Die bisherige Bezirksversammlung führt die Geschäfte bis zur ersten Sitzung der neu gewählten Bezirksversammlung fort*.

* Übergangsbestimmungen (= Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 213, 220):

(1) Für die Amtsdauer der derzeitigen Bezirksversammlungen gelten die Bestimmungen des § 4 Absatz 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), geändert am 19. Oktober 2006 (HmbGVBl. S. 519, 521).

(2) Die Amtsdauer der gemäß Artikel 2 § 2 Absatz 1 Satz 2 gewählten Bezirksversammlung endet abweichend von § 4 Absatz 2 Satz 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes in der Fassung der Änderung durch § 1 am Tag der ersten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Wahl zum Europäischen Parlament.

Anmerkungen

Gliederung

A. Zu Absatz 1

- I. Gesetzgebungsmotive
- II. Die Mitgliederzahl der Bezirksversammlungen
 1. Die grundsätzliche Mindestgröße der Bezirksversammlungen
 2. Die gesetzliche Mitgliederzahl der Bezirksversammlungen
 3. Abweichende Mitgliederzahlen

B. Zu Absatz 2

- I. Wahlperiode
- II. Übergangsbestimmung

A. Zu Absatz 1:

I. Gesetzgebungsmotive

Absatz 1 ersetzt den bisherigen § 7 Absatz 2 BezVG vom 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 489). Auf Grund der unterschiedlichen Größe der Bezirke wurde die Anzahl der Mitglieder der Bezirksversammlungen entsprechend dem Prinzip der demokratischen Repräsentation nach der Einwohnerzahl der Bezirke gestaffelt (Bü-Drs. 18/3418, S. 13, I. 2.2.1, S. 16 zu § 5). Die mit dem Zweiten Gesetz zur Reform der Bezirksverwaltung vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404) verfolgte höhere Verantwortung der Bezirksversammlungen schlägt sich auch in einer leichten Anhebung der Mitgliederzahl der Bezirksversammlungen nieder. Absatz 2 wurde durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft, des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen und des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 19. Oktober 2006 (HmbGVBl. S. 519, 521) geändert.

II. Die Mitgliederzahl der Bezirksversammlungen

1. Die grundsätzliche Mindestgröße der Bezirksversammlungen

Die in Absatz 1 genannten Mitgliederzahlen stellen die grundsätzliche Mindestgröße der jeweiligen Bezirksversammlungen dar. Die Einwohnerzahl richtet sich dabei nach der letzten amtlichen Bevölkerungsstatistik, die drei Monate vor der Wahl zu den Bezirksversammlungen verfügbar ist (Bü-Drs. 18/3418, S. 16 zu § 5) und unter <http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11256163/> beim Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein veröffentlicht wird. Mit dem Hinweis auf die Verfügbarkeit sollte klargestellt werden, dass nicht anlässlich der Wahl neue Erhebungen durchzuführen sind, sondern dass auf die jeweils letzte Ermittlung der Bevölkerungszahl zurückzugreifen ist. Danach haben die Bezirksversammlungen des Bezirkes Bergedorf aktuell 45 Mitglieder, der Bezirke Hamburg-Mitte, Altona, Eimsbüttel, Hamburg-Nord sowie Harburg 51 und des Bezirkes Wandsbek 57 (Stand 31.12.2009, der auch der Wahl der Bezirksversammlungen am 20.02.2011 zugrunde gelegt wird).

2. Die gesetzliche Mitgliederzahl der Bezirksversammlungen

Die grundsätzliche Mindestgröße der Bezirksversammlungen nach Absatz 1 ist von der gesetzlichen Mitgliederzahl der Bezirksversammlungen zu unterscheiden. Die gesetzliche Mitgliederzahl der Bezirksversammlungen ist die Zahl der Mitglieder der Bezirksversammlungen, die nach Maßgabe des Bezirksverwaltungsgesetzes, des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen (BezVWG) in der Fassung vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. 2004, S. 313), zuletzt geändert am 30. November 2010 (HmbGVBl. S. 623), und des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft (BüWahlG) in der Fassung vom 22. Juli 1986, zuletzt geändert am 21. Dezember 2010 (HmbGVBl. 2010, S. 706), stimmberechtigt sind. Dabei ist grundsätzlich von der Mitgliederzahl nach Absatz 1 auszugehen. Zur grundsätzlichen Mitgliederzahl nach Absatz 1 sind jedoch Überhang- und Ausgleichsmandate (vgl. § 1 Absatz 1 BezVWG¹ in Verbindung mit § 5 Absatz 5 BüWahlG²) sowie Erhöhungen der Ge-

¹ § 1 Absatz 1 BezVWG lautet: „Auf die Wahl der Bezirksversammlungen finden die Vorschriften des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft unter Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz oder in § 4 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), zuletzt geändert am 19. Oktober 2006 (HmbGVBl. S. 519, 521), in der jeweils geltenden Fassung, etwas anderes bestimmt wird.“

² § 5 Absatz 5 BüWahlG lautet: „Hat eine Partei oder Wählervereinigung in den Wahlkreisen mehr Sitze errungen, als ihr nach Absatz 4 insgesamt zustehen (Überhangmandate), erhöht sich die Gesamtzahl der nach Absatz 4 zu vergebenden Sitze um so viele, wie erforderlich sind, um unter Einbeziehung der Überhangmandate die Sitzverteilung im Land nach dem Verhältnis der Gesamtstimmzahlen zu gewährleisten (Ausgleichsmandate). Ist hierdurch die erhöhte Gesamtzahl der Sitze eine gerade Zahl, so wird diese um einen zusätzlichen Sitz erhöht. Eine Partei oder Wählervereinigung, welche die absolute Mehrheit der für die nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Landeslisten abgegebenen Gesamtstimmen erhält, erhält auch die absolute Mehrheit der Bürgerschaftsmandate. Die betreffende

samtzahl der Sitze (vgl. § 1 Absatz 1 Absatz 1 BezWahlG in Verbindung mit § 5 Absatz 2 BüWahlG³) hinzuzurechnen, während gesetzmäßig ausgeschiedene Mitglieder – etwa wegen Todes, Mandatsniederlegung, Mandatsverlust (vgl. dazu § 5 Absatz 3 Sätze 2 und 3, Absatz 4 BezVG) – abzuziehen sind, sofern ihr Sitz noch nicht wieder besetzt wurde. Nicht abzuziehen sind für die gesetzliche Mitgliederzahl die Mitglieder, die nur vorübergehend an der Ausübung ihres Mandats, etwa wegen Krankheit oder Sitzungsausschlusses, verhindert sind. Die gesetzliche Mitgliederzahl ist von Bedeutung, wenn das Bezirksverwaltungsgesetz eine Mehrheit der Mitglieder (s. dazu Erläuterungen zu § 13, III. 1. a)), eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder (s. dazu Erläuterungen zu § 13, III. 1. b)) oder eine Minderheit von einem Fünftel der Mitglieder (s. dazu Erläuterungen zu § 13 III. 2.) verlangt.

3. Abweichende Mitgliederzahlen

Der neu eingefügte Satz 2 dient der Klarstellung und bezieht sich insbesondere auf § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen (BezVWG) in der Fassung vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. 2004, S. 313), zuletzt geändert am 30. November 2010 (HmbGVBl. S. 623) sowie auf die §§ 4, 5 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (BüWahlG) in der Fassung vom 22. Juli 1986, zuletzt geändert am 21. Dezember 2010 (HmbGVBl.2010, S. 706).

B. Zu Absatz 2:

I. Wahlperiode

Bisher wurden die Wahlen der Bezirksversammlungen zusammen mit der Wahl der Hamburgischen Bürgerschaft durchgeführt. Ab 2014 wird die Wahl der Bezirksversammlungen zeitgleich mit der Wahl des Europäischen Parlaments stattfinden. Die Abkoppelung der Wahl der Bezirksversammlungen von der Wahl der Hamburgischen Bürgerschaft erfolgte im Zuge der Änderung wahlrechtlicher Vorschriften. Durch die Trennung der bisher identischen Wahlkreise der beiden Gremien Bezirksversammlung und Bürgerschaft wird die Eigenständigkeit der Wahl der Bezirksversammlungen gestärkt. Hierdurch steigt auch die öffentliche Wahrnehmung der Kandidaten für die Bezirksversammlungen, die bisher hinter der stadteilpolitischen Dominanz der Wahlkreiskandidaten für die Bürgerschaft etwas zurückstanden. Dieser Effekt ist bei dem personalisierten Wahlrecht für die Bezirksversammlungen vorteilhaft.

II. Übergangsbestimmung

Die Übergangsbestimmung wirkt sich für die am 20.02.2011 stattfindende Wahl zu den Bezirksversammlungen aus. Absatz 1 stellt klar, dass sich die Amtsdauer der bis dahin agierenden Bezirksversammlungen nach der bis zum 10.07.2009 geltenden Fassung des § 4 Absatz 2 BezVG⁴ richtet, wonach die Wahlperiode spätestens mit Ablauf der Wahlperiode der hamburgischen Bürgerschaft endet. Absatz 2 der Übergangsbestimmung regelt die

Partei oder Wählervereinigung erhält gegebenenfalls zu diesem Zweck erforderliche zusätzliche Mandate..“

³ § 5 Absatz 2 BüWahlG lautet: „Zu den 121 Abgeordnetensitzen werden die von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern erlangten Sitze hinzugefügt; dasselbe gilt für Sitze, die auf eine Partei oder Wählervereinigung entfallen, wenn für sie keine Landesliste zugelassen ist oder ihre Landesliste nach Absatz 2 nicht berücksichtigt wird. Ist die hierdurch erhöhte Gesamtzahl der Sitze eine gerade Zahl, so wird sie um einen zusätzlichen Sitz erhöht..“

⁴ § 4 Absatz 2 BezVG (in der Fassung bis zum 10.09.2009) lautete: „Die Amtsdauer der Bezirksversammlung beträgt vier Jahre. Sie endet spätestens mit Ablauf der Wahlperiode der hamburgischen Bürgerschaft; dies gilt auch bei vorzeitiger Beendigung der Wahlperiode durch die Bürgerschaft. Die bisherige Bezirksversammlung führt die Geschäfte bis zur ersten Sitzung der neu gewählten Bezirksversammlung fort“.

Amts-dauer der am 20. Februar 2011 gewählten Bezirksversammlungen. Das angegebene Artikelgesetz (Artikel 2 § 2 Absatz 1 Satz 2⁵) bezieht sich auf das vierte Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 7. Juli 2009 (HmbGVBl. 2009 Nr. 30, 213), welches mit Artikel 2 das dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen anpasst. Durch die vorgezogene Neuwahl und die Abkoppelung von der Amtsdauer der Bürgerschaft beträgt die Amtszeit dieser am 20. Februar 2011 gewählten Bezirksversammlungen ausnahmsweise nur 3 Jahre und endet mit der Wahl des Europäischen Parlaments im Jahr 2014.

⁵ Artikel 2 § 2 Absatz 1 des vierten Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften lautet: § 2 Absatz 1 BezVWG in der Fassung der Änderung durch § 1 Nummer 3 gilt erstmals für die auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgende Wahl zum Europäischen Parlament. Bis zu diesem Zeitpunkt findet die Wahl zu den Bezirksversammlungen am Tag der Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft statt. Für diese Wahl gilt § 1 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft mit der Maßgabe, dass die Wahl der in einem Wahlvorschlag benannten Personen frühestens ab dem 30. Juni 2013, die Wahl der an der Vertreterversammlung teilnehmenden Personen frühestens ab dem 30. Dezember 2012 stattfinden kann.